



ALLGEMEINE ANLIEFERVORSCHRIFTEN FÜR KUNDEN UND LIEFERANTEN DER KDG MEDIALOG GMBH

Stand November 2021

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die kdg medialog GmbH betreibt als Logistik-Dienstleister für ihre Kunden Konfektionierungs-, Lager- und Logistiksysteme. Diese allgemeinen Anliefervorschriften richten sich an Lieferanten und Kunden der kdg medialog und dienen dazu, eine reibungslose logistische Abwicklung im kundenübergreifenden Wareneingangsbereich sicherzustellen. Wir möchten unsere Geschäftspartner auf diesem Wege noch einmal höflich darauf hinweisen, dass wir großen Wert auf eine korrekt durchgeführte Warenanlieferung legen. Ziel ist es, administrativen und manuellen Mehraufwand sowie zusätzliches Handling für beide Seiten zu vermeiden.

Daher bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen beauftragten Partner (Lieferanten, Transportunternehmen) mit unseren Anliefervorschriften vertraut sind und diese auch präzise einhalten. Sollte ein Lieferant nicht in der Lage sein, nach Vorschrift zu liefern, ist kdg medialog stets vor der entsprechenden Anlieferung davon zu informieren. Artikelbedingte Ausnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit kdg medialog möglich. Diese Anliefervorschrift ist gültig für alle Lieferungen von Handelswaren, Materialien und Artikel an die kdg medialog, unabhängig von Kunde (= Warenempfänger) und Lieferant. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AGB der kdg medialog sowie der kundenspezifischen Verträge.

2. Ökologische Prioritäten

Erklärtes Ziel der kdg medialog ist es, Produkte so ressourcen- und umweltschonend wie nur möglich zu verpacken und auszuliefern. Aus diesem Grund sind bei der Anlieferung und Beistellung von Waren folgende Punkte zu beachten:

- a. Ressourcenschonung bei Um- und Transportverpackungen: Bitte reduzieren Sie Gewicht und Volumen Ihrer Verpackung(en) auf das logistisch notwendige Maß.
- b. Wahl und Einsatz von wiederverwertbaren und umweltfreundlichen Verpackungen und Stoffen: Achten Sie darauf, Ihren Materialeinsatz fortwährend nach ökologischen Gesichtspunkten zu verbessern.
- c. Eigenverantwortliche Entrichtung der ARA- bzw. Duales-System-Abgabe: Auf Wunsch kann kdg medialog diese Dienstleistung für Sie mit einer gesonderten Vereinbarung übernehmen.

3. Richtlinien

a) Lieferanschriften

kdg medialog GmbH (WARENEMPFÄNGER) Blockau 61 A-6642 Stanzach Tel. +43 5634 500 200	ODER:	kdg medialog GmbH (WARENEMPFÄNGER) Hiebelerstraße 45a D-87629 Füssen Tel. +43 5634 500 200
---	-------	--

b) Avisierung, Annahmezeiten und LKW

Die Anlieferung ist bis 15:00 Uhr am Vortag der Anlieferung zu avisieren.

Anlieferzeiten Stanzach: Montag bis Freitag, 08:00 – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr

Anlieferzeiten Füssen: Montag bis Freitag, 08:00 – 12:00 und 12:30 – 16:00 (Freitags: 15:00 Uhr)

Später eintreffende Anlieferungen können nur nach vorhergehender Abstimmung angenommen werden.

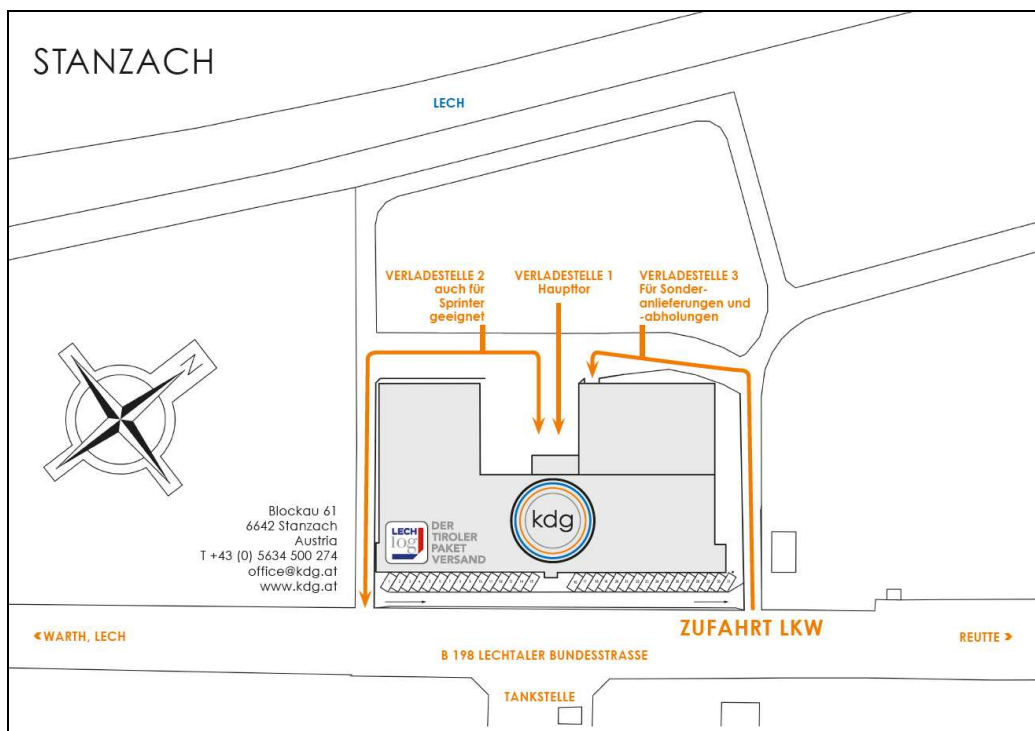
Achtung: am Standort in Füssen können wir keine LKWs mit Anhänger bedienen

kdg medialog GmbH, Blockau 61, 6642 Stanzach, Austria

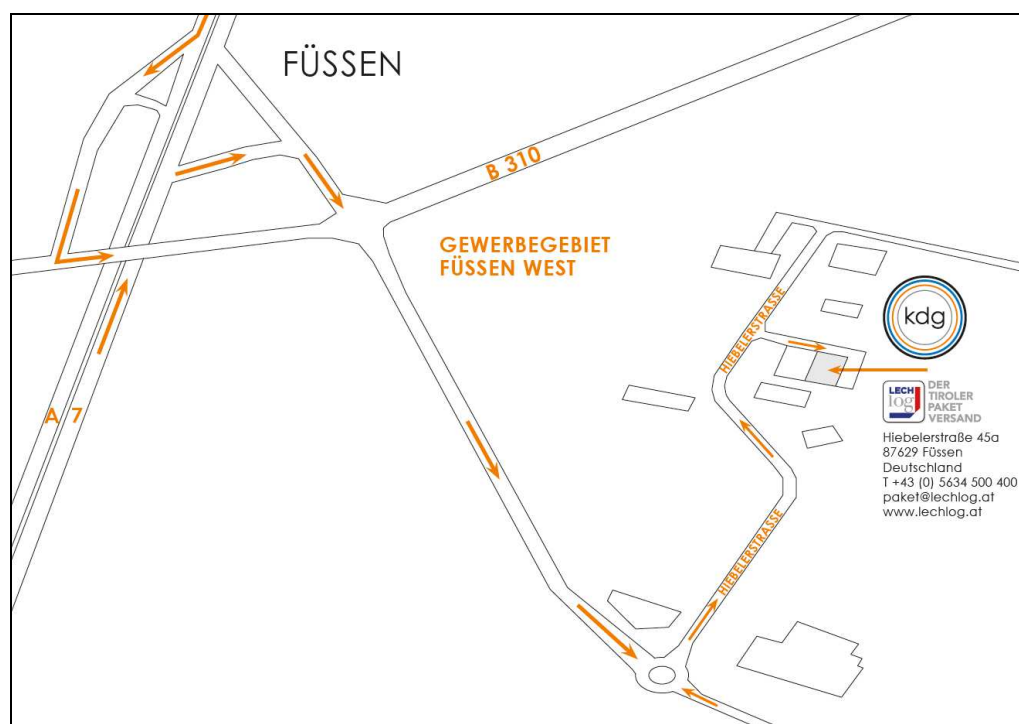
T +43 (0) 5634 500 200, medialog@kdg.at, www.kdg.at

Geschäftsführung: Michael Hosp, Dominik Friedle, UID ATU 649 46 107, FBG IBK Nr. 263613t

c) Anfahrtsskizze Stanzach



d) Anfahrtsskizze Füssen





e) Lieferschein / Kennzeichnung / Warenbegleitpapiere

Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der mindestens folgende Daten enthalten muss:

- Lieferanschrift kdg medialog
- Lieferdatum
- Lieferantenummer und -name
- Name des Warenempfängers
- Bestellnummer, Artikelnummern und Artikelbezeichnung des Warenempfängers
- Gesamtstückzahl der Lieferung, Stückzahl und Einheit je Artikel
- Colli- und Palettenanzahl
- Ansprechpartner bei kdg medialog

Sendungsbegleitende Informationen und Dokumente (Warenbegleitschein)

Mindestangaben sind:

- Name des Frachtführers
- Name des Auftraggebers
- Name des Warenempfängers
- Gesamtgewicht
- Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel

Anbringung der Papiere und Kennzeichnung der angelieferten Produkte

Jede Palette/Karton und jede Anliefeereinheit (Verpackungseinheit) ist mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu versehen (Absender, Empfänger, Bestellnummer, Artikelnummer, Menge, EAN), wobei Barcodes leicht zugänglich und scanbar sein müssen. Der Lieferschein und die Warenbegleitscheine sind außen geschützt und gut ersichtlich anzubringen (Lieferscheintasche). Die Definition der Etiketten (Paletten, Verpackungseinheiten, NVE) wird individuell abgestimmt und definiert.

Menge und Gewicht

Artikel sind in fixen, kontrollierbaren Mengen (= Anliefeereinheiten) anzuliefern. Jede Anliefeereinheit ist durch Umkarton, Schrumpffolie oder Banderole gegen Beschädigung und Verrutschen zu sichern. Einzelne Kartons dürfen ein Gewicht von maximal 20 kg nicht überschreiten. Kartone mit einem Gewicht von über 20 kg müssen auf Paletten angeliefert werden. Das maximale Gewicht pro Palette liegt bei 500 kg.

f) Ladehilfsmittel, Ladeeinheiten, Verpackungsmaterial

*Euro- und Einwegpaletten (800mm * 1200mm)*

Generell sind für die Anlieferung Europaletten (4-Wege) zu verwenden, alternativ können auch Einwegpaletten aus Holz zum Einsatz kommen, insofern die Maße mit den Maßen von Europaletten übereinstimmen und die untenstehenden Anforderungen erfüllt werden.

Paletten sind mit Stretchfolie und/oder mit Umreifungsband (möglichst recyclebar) sowie mit Kantenschutz gegen Schäden zu sichern. Stahlbänder und Metallklammern sind ausdrücklich nicht erlaubt. Alle an den Transportdienstleister übergebenen Sendungen müssen transportsicher und zugriffssicher (Abdeckung) verpackt sein. Die Folierung muss das Palettenholz mit einschließen, die Ware darf nicht über den Palettenrand hinausragen. Eine Stapelung der Paletten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Um ein Verrutschen der Ware zu verhindern, sind Zwischenlagen aus Papier/Folie zu verwenden. Weiters muss die Palette so beschaffen sein, dass keine Feuchtigkeit von außen eindringen kann.

kdg medialog GmbH, Blockau 61, 6642 Stanzach, Austria

T +43 (0) 5634 500 200, medialog@kdg.at, www.kdg.at

Geschäftsführung: Michael Hosp, Dominik Friedle, UID ATU 649 46 107, FBG IBK Nr. 263613t

Die maximale Höhe von Paletten darf 1900 mm nicht überschreiten. Alle Ladeeinheiten müssen mittels Flurfördermittel gehandhabt werden können, d.h. Paletten mit stirnseitigem Brett können nicht angenommen werden können, da der Gabelfreiraum bei 100 mm liegt (Mindesthöhe für den Gabelstapler). Die Palette muss von allen vier Seiten mit Hubwagen- und Staplergabeln befahrbar sein. Getauscht werden ausschließlich Europaletten in einwandfreiem Zustand (Definition siehe nachfolgend). Palettenanlieferungen sind grundsätzlich artikelrein zu halten, bei Restmengen sind Mischpaletten mit entsprechender Kennzeichnung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einzelverpackungen lagerorientiert pro Artikelnummer zusammengefasst und separat ausgewiesen werden. Die eindeutige Kennzeichnung als Mischgebilde ist notwendig.

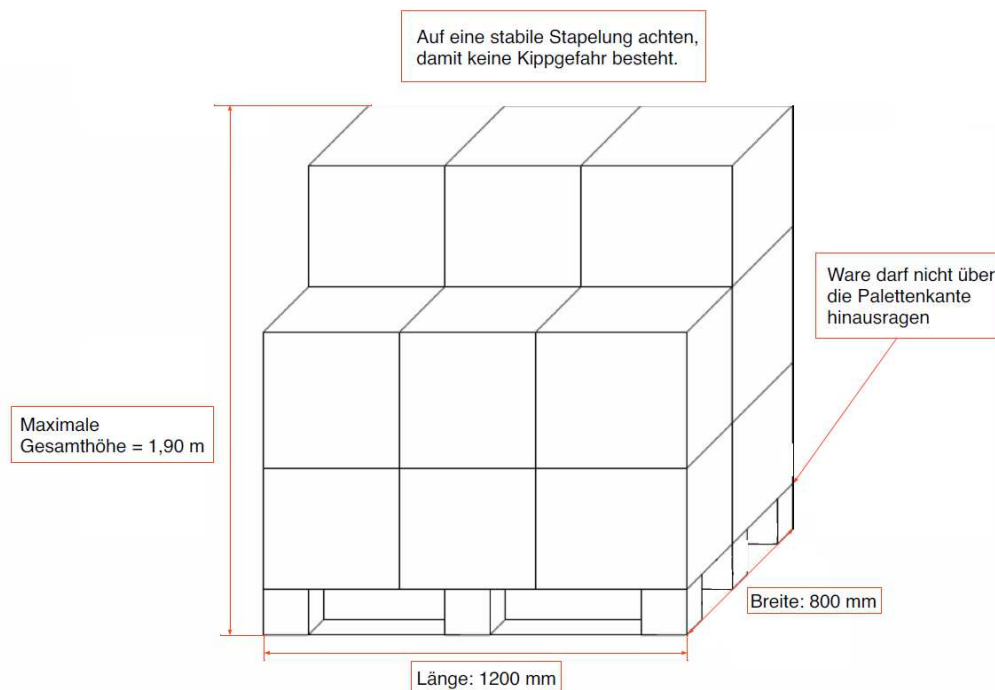
Eine Europalette bzw. eine Einwegpalette ist nicht einwandfrei, wenn

- ein Brett fehlt oder gebrochen ist.
- ein Brett so abgesplittert ist, dass Nägel oder Schrauben sichtbar sind.
- ein Klotz fehlt, so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass Nägel oder Schrauben sichtbar sind.
- offensichtlich unzulässige Bauteile zur Reparatur verwendet worden sind (z. B. zu schmale, zu kurze, zu dünne Bretter oder Klötze).
- der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist (morsche, faule oder abgesplitterte Bretter oder Klötze).
- die Ladegüter verunreinigt werden können
- zusätzliche Materialien wie Kunststoff, Metallbügel, u.ä. eingearbeitet sind.

Eine Lagerung in Hochregalen mit mangelhaften Paletten oder auf Einwegpaletten ist aus Arbeitsschutzgründen nicht zulässig. Ein Umbau auf geeignete Paletten kann daher notwendig werden.

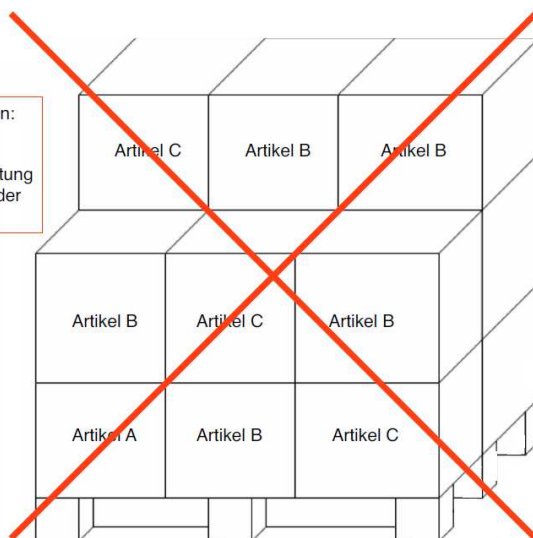
Stapelung und Sortierung der Güter auf Paletten:

Die Ware muss stabil auf der Palette gestapelt werden, sodass bei der späteren stückweisen Entnahme keine Kippgefahr besteht!



Sortenreinheit / Sortierung Waren auf Paletten

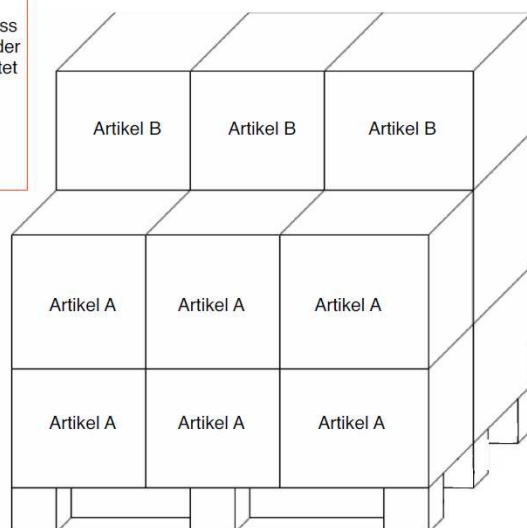
Falsche Sortierung der Waren:
Alle Waren sind vermischt
angeordnet.
Für eine sortenreine Bearbeitung
der Artikel ist ein umpacken der
Palette erforderlich.



Sortenreinheit / Sortierung Waren auf Paletten

Sortierung der Waren:
Alle Artikel sind so gepackt, dass
ohne umpacken der Palette jeder
Artikel nach der Reihe bearbeitet
werden kann.

Sortenreinheit:
Die ganze Palette besteht aus
einem Artikel.





Paketsendungen

Der Absender hat das Gut so zu verpacken, dass es vor vorhersehbarem Verlust oder Beschädigung geschützt ist und auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Vorhersehbare Ereignisse sind Nässe-, Kälte- und Wärmeeinwirkung, Umladung und Diebstahl. Kartone müssen mit einem Klebeband (keine Verwendung von Umreifungsbänder) verschlossen werden, welches gerade anzubringen ist und die Etikettierung nicht überklebt.

Verpackungen

Schüttgut ist in Polybeuteln abzufüllen und zu verschließen. Jede andere Art von Ware ist in Kartonagen anzuliefern. Leerräume in Verpackungen sind mit neutralem, nicht staubendem und umweltfreundlichem Füllmaterial auszustopfen. Hierbei ist die Verwendung von Füllmaterial aus Kunststoffen zu vermeiden. Verpackungseinheiten (= Stück pro Karton) dürfen sich nicht ändern.

g) Sonderfälle

Fertigware, Lagerware

Die Anlieferung von Fertigwaren erfolgt in Verpackungseinheiten. Die Ware muss in Kartons verpackt werden und zusätzlich mit einem Etikett beklebt sein, auf dem Artikelnummer, Bezeichnung, EAN-Code und die Menge angegeben ist (Definition des Etiketts im Vorfeld). Die Ware darf nicht lose oder gebündelt auf einer Palette abgesetzt sein, sondern muss immer zu festen Einheiten verpackt werden.

Speziell für Medienprodukte gilt folgender Standard:

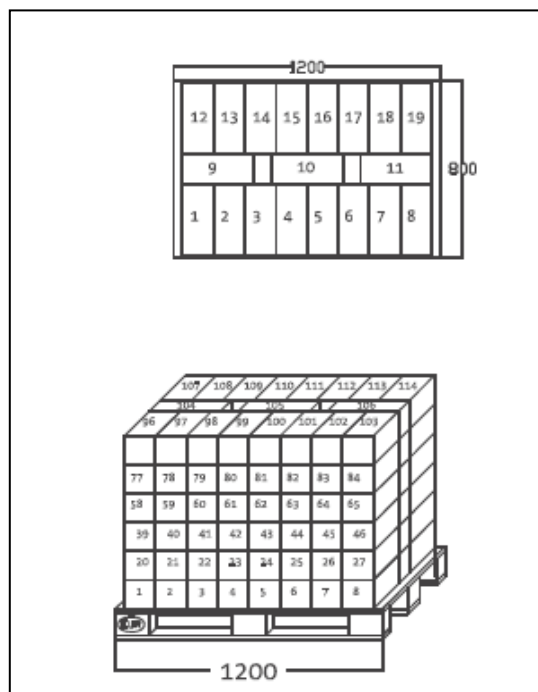
CD in Jewelboxen:	25 Stück, hochgestellte Platzierung der CDs, Rücken nach oben, Blitzbodenkarton mit Deckel, nicht zugeklebt
DVD:	25 Stück, quergestellte Platzierung der DVDs, Rücken nach oben, Blitzbodenkarton mit Deckel, nicht zugeklebt
BD:	34 Stück, quergestellte Platzierung der BDs, Rücken nach oben, Blitzbodenkarton mit Deckel, nicht zugeklebt
Vinyl:	immer in Umkartons mit Deckel, nicht zugeklebt, in gleichen Artikeleinheiten und pro Einzelkarton nicht schwerer wie 15kg
Bücher:	immer in Umkartons mit Deckel, nicht zugeklebt, in gleichen Artikeleinheiten und pro Einzelkarton nicht schwerer wie 15kg

Die Anlieferung aller anderen Produkte müssen im Vorfeld der Anlieferung abgeklärt werden.

Drucksachen

Drucksachen müssen in Kartons verpackt werden und zusätzlich mit einem Etikett beklebt sein, auf dem die Artikelnummer, Bezeichnung, EAN-Code und die Menge angegeben ist (Definition des Etiketts im Vorfeld). Die Ware darf nicht lose oder gebündelt auf einer Palette abgesetzt sein, sondern muss immer zu festen Einheiten verpackt werden.

Drucksachen sind ausnahmslos nach dem Schneckenprinzip zu stapeln (siehe unten).



Retourware

Für Retourware benötigen Sie spezielle Begleitpapiere und Belabelungen, welche auf den ursprünglichen Auftrag Bezug nehmen. Der Prozess der Anlieferung von Retourware muss im Vorfeld gemeinsam abgestimmt werden. Generell hat die Anlieferung von Retourware frachtfrei zu erfolgen.

Verpackungsmaterial (Kartonagen, CD/DVD Verpackungen, etc.)

Verpackungsmaterial ist zu banderolieren und keinesfalls in Umkartons zu palettieren.

Gefahrgüter

Generell ist bei der Anlieferung von Gefahrstoffen das entsprechend gültige produktkonforme Sicherheitsdatenblatt in der aktuell gültigen Fassung mitzuliefern.

Die Kennzeichnung der Produkte nach der Gefahrstoffverordnung ist vom Lieferanten durchzuführen und laufend an die gültigen Bestimmungen der ADR anzupassen. Gefahrgüter sind grundsätzlich mit einem Gefahrgutzzettel zu versehen.

h) Haftung, Gefahrenübergang, Warenannahme unter Vorbehalt

Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beschädigung der Ware bis zur Abnahme durch kdg medialog.

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Es wird lediglich die Anzahl der angelieferten Collis (Paletten, Kartons, Behälter, ...) quittiert. Äußere Beschädigungen lässt sich kdg medialog vom Spediteur/Frachtführer auf dem Frachtbrief bestätigen.



Die angelieferte Ware gilt von kdg medialog als abgenommen, wenn sie durch dafür befugte kdg medialog-Mitarbeiter/innen einer Wareneingangskontrolle unterzogen wurde und der Erhalt dem anliefernden Spediteur/Frachtführer bestätigt wurde. Erst dann geht die Ware in die Verantwortung und in den Gewahrsam von kdg medialog über.

Einzelheiten zur Wareneingangskontrolle sind kundenspezifisch geregelt und können unterschiedlichen Bedingungen unterliegen.

i) Abweichungen von dieser Richtlinie

Anlieferungen, die unangekündigt und unabgesprochen von dieser Richtlinie abweichen, verursachen einen erheblichen Mehraufwand im Wareneingangsbereich der kdg medialog. Daher sind diese Richtlinien von allen Vertragspartnern verbindlich einzuhalten.

Für Verluste, die aus der Nichtbeachtung dieser Richtlinien resultieren, haftet der anliefernde Vertragspartner. Ebenso gehen Mehrkosten, die durch Abweichungen von diesen Anliefernsvorschriften entstehen, zu Lasten des Vertragspartners.